

**Zweckverband Gemeinschaftsschiessanlage
Betzholtz der Gemeinden Bubikon, Dürnten,
Hinwil und Rütli (GESA Betzholtz)**

Zweckverbands-Statuten; Totalrevision 2021

**Antrag und Weisung zu Handen der Urnenabstimmung
vom 13. Juni 2021**

Antrag

Den Stimmberechtigten der Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil und Rüti werden folgende Anträge unterbreitet:

- 1. Die Totalrevision der Statuten der Gemeinschaftsschiessanlage (GESA) Betzholz wird genehmigt.***
- 2. Ermächtigung der Betriebskommission GESA, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.***

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes GESA Betzholz zustimmen und den Vorstand des Zweckverbandes zur Umsetzung der notwendigen Massnahmen ermächtigen?

Weisung

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet; die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Verordnung sind auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Das neue Gemeindegesetz erfordert darum die Überarbeitung der Statuten aller bestehenden Zweckverbände und somit auch des Zweckverbandes Gemeinschaftsschiessanlage Betzholz (GESA) der Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Rüti und Wetzikon.

Austritt der Stadt Wetzikon per 31. Dezember 2021

Wetzikon ist seit der Gründung im Zweckverband GESA Betzholz Mitglied. Seit dem Wiederaufbau ihrer eigenen Schiessanlage in Erlösen im Jahr 1991 nutzen die Wetziker Schiessvereine allerdings nur noch diese; die Gemeinschaftsschiessanlage GESA Betzholz wird von der Stadt Wetzikon nicht mehr genutzt. Angesichts der notwendigen Statutenrevision sowie auch der anstehenden Innensanierung, an der sich die Stadt als Mitglied finanziell zu beteiligen hätte, ist ein Verbleib im Zweckverband weder notwendig noch sinnvoll. Die Wetziker Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben deshalb am 29. November 2020 dem Austritt aus dem Zweckverband GESA Betzholz per 31. Dezember 2021 zugestimmt. Die Statutenrevision muss somit nicht mehr durch Wetzikon genehmigt werden.

Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und enthalten alle zwingenden Änderungen aus dem neuen Gemeindegesetz. Die bisherigen Statuten der GESA aus dem Jahre 2011 haben sich durchaus bewährt und erfahren ansonsten nur unwesentliche Änderungen. Organisation, Inhalt und Finanzkompetenzen bleiben unverändert.

Revisionsverfahren

Mit Schreiben vom 11. Juli 2019 hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich die Vorprüfung der Statuten durchgeführt; Ergänzungen aus dem Vorprüfungsverfahren sind in den vorliegenden Statuten eingeflossen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung der GESA Betzholz vom 28. September 2020 genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet worden. Alle Verbandsgemeinden empfehlen ihren Stimmberechtigten, der Statutenrevision zuzustimmen.

Anträge der Gemeinderäte und der Rechnungsprüfungskommission

Anträge der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden

Die Gemeinderäte der Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil und Rüti empfehlen den Stimmberechtigten, der Statutenrevision zuzustimmen.

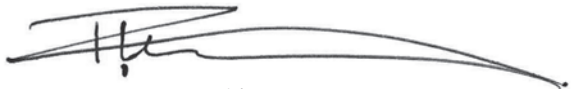
Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission GESA Betzholz

Die RPK hat das aufgeführte Geschäft behandelt. Unter dem Prüfpunkt der finanzrechtlichen Zulässigkeit beantragen wir, der Statutenrevision zuzustimmen.

Rüti, 4. Februar 2021

Mit freundlichen Grüssen

Rechnungsprüfungskommission GESA Betzholz



Roger Hess, Präsident

Nachfolgend sind die Statuten mit den entsprechenden Änderungen und Bemerkungen vollständig abgebildet.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil und Rüti ~~und Wetzikon~~ bilden unter dem Namen «GESA Gemeinschaftsschiessanlage Betzholz» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Kommentar: die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Wetzikon haben am 29.11.2020 dem Austritt aus dem Zweckverband GESA zugestimmt.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz und der des Präsidiums befinden sich in Hinwil.

Art. 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist der Bau, Betrieb und Unterhalt einer Schiessanlage für die Verbandsgemeinden in Bubikon (300m/50m/25m).

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

~~Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.~~

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

Kommentar: neue, klarere Formulierung (siehe Art. 3 Musterstatuten).

Die Einkaufsbedingungen sind in einem separaten Reglement aufgeführt. Erlass, Änderungen sowie die Aufhebung dieses Reglementes obliegen der Delegiertenversammlung.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung (Parlament);
4. der Verbandsvorstand nachfolgend „Die Betriebskommission“ (Exekutive);
5. die Schiessplatzkommission;
6. die Rechnungsprüfungskommission (RPK);

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führt das Präsidium und das Sekretariat gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

~~Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.~~

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Die Betriebskommission bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Die Bevölkerung ist im Sinne des ~~Gemeindeg~~ Gemeindeg~~esetzes~~ des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

Kommentar: neu elektronische Bekanntmachungen und Gesetzesanpassung.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von ~~Initiativen~~ Volksinitiativen;
Kommentar: nur Volksinitiativen, keine Einzelinitiative mehr möglich.
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 250'000.00 und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 25'000.00.

2.2.2 Initiative Volksinitiative

Art. 12 Gegenstand

Eine ~~Initiative~~ Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer ~~Initiative~~ Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Kommentar: in Zweckverbänden können nur Volksinitiativen eingereicht werden (vgl. § 146 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte GPR).

Art. 13 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext ~~in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden~~, auf der Website der Sitzgemeinde.

Art. 14 Zustandekommen und Einreichung

Die ~~Initiative~~ Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der ~~Initiative~~ Volksinitiative ~~im amtlichen Publikationsorgan~~ auf der Website der Sitzgemeinde eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Betriebskommission, ob die ~~Initiative~~ Volksinitiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte ~~sinn~~gemäss.

*Kommentar: gemäss Gemeindeamt Kanton Zürich GAZ gilt das GPR direkt und nicht «sinn*gemäss»; ist deshalb anzupassen.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.
wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

~~Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.~~

~~Der Betriebskommission steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.~~

Kommentar: Sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Art. 15 entspricht neu § 159 Abs. 2 GPR.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und des Geschäftsberichts;
3. die Festsetzung des Voranschlags Budgets;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;
8. ~~die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.00.~~

Kommentar: Gemäss GAZ ist Ziffer 8 ersatzlos zu streichen. Das fakultative Ausgabenreferendum darf weder in der Höhe beschränkt noch gänzlich ausgeschlossen werden.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Kommentar: gemäss Musterstatuten neue Formulierungen. Analog zur Gemeindeordnung müssen die Statuten die Kompetenzen der einzelnen Organe festlegen. Den einzelnen Verbandsgemeinden kommt zwingend Organstellung zu (vgl. § 73 Abs. 2 lit. b GG).

Art. 18 Beschlussfassung

~~Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.~~

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

Kommentar: gemäss Musterstatuten neue Formulierungen gemäss § 77 GG.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden, wobei jede Gemeinde auf je 5000 Einwohnende oder einen angebrochenen Teil davon Anspruch auf eine Delegierte oder einen Delegierten hat. Die Zahl der Abgeordneten wird jeweils zu Beginn einer Amtsdauer auf Grund der Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres festgelegt.

Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Kommentar: gendergerechte Formulierung und Zusatz gemäss Musterstatuten.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst, wobei das Präsidium von Hinwil gestellt wird. Sie wählt:

1. das Vizepräsidium;
2. das Sekretariat;
3. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Neuer Artikel (die Art.-Nr. verändern sich in der Folge, dies wird ganz am Schluss angepasst)

Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Kommentar: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse (vgl. § 29 Abs. 2 GG).

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das Einfache Mehr.

Kommentar: wird im neuen Artikel xx (zwischen Art. 25 und 26) geregelt.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme Präsidium und Vizepräsidium;
5. die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Rechnungsprüfungskommission;
6. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
7. die Festsetzung des ~~Voranschlags~~ Budgets und die Bewilligung der Nachtragskredite;
8. die Abnahme der Verbandsrechnung;
9. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
10. die ~~Abnahme~~ Kenntnisnahme des Geschäftsberichts des Präsidiums der Betriebskommission;
11. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 250'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.00 soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
12. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
13. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
14. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
15. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
16. die Verteilung der Betriebs- und Unterhaltskosten auf die Kostenträger;
17. die Bestellung von beratenden Kommissionen.

Kommentar: zusätzliche Ziffer 9, ergibt sich aus dem neuen Gemeindegesetz. Der Geschäftsbericht ist von der Delegiertenversammlung nur zur Kenntnis zu nehmen.

Art. 23 Vorsitz und Aktuariat

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.

Das Sekretariat führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch einmal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. ~~Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.~~
Neuer Zusatz-Artikel siehe unten.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt.

Die Mitglieder der Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht. (*vgl. § 36 Abs. 3 GG*).

Neuer Artikel (die Art.-Nr. verändern sich in der Folge, dies wird ganz am Schluss angepasst)

Art. xxx Wahlen und Abstimmungen

In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Kommentar: vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 25 Abs. 1 GG (s. Seite 31 MuStat).

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Neuer Artikel:

Art. xxx Anfragerecht der Delegierten

Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbandes einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die oder der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Kommentar: gemäss Musterstatuten (S. 31) ist diese Bestimmung zwingend, da jede und jeder Delegierte ein Anfragerecht zu Angelegenheiten des Zweckverbands haben muss. Hingegen müssen die Delegierten im Zweckverband nicht die gleichen Vorstossrechte wie die Parlamentsmitglieder in den Parlagemeinden haben (vgl. § 34 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

2.5 Die Betriebskommission

Art. 27 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepäsidiums selbst.

Das Präsidium wird von Hinwil gestellt.

Neuer Artikel (die Art.-Nr. verändern sich in der Folge, dies wird ganz am Schluss angepasst)

Art. xx Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gemäss Art. xxx (21) gelten entsprechend.

Kommentar: vgl. Ausführungen zu Art. 18 MuStat.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung; insbesondere die Ernennung der Schiessplatzkommission und deren Präsidium;
5. die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; insbesondere des Standwartes;
6. die Beschlussfassung über gebundene Ausgaben;
7. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag Budget nicht enthaltene Ausgaben, im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.00 im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr bis CHF 30'000.00

- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 2'500.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 5'000.00;
- 8. die Beschlussfassung über neue, im Budget enthaltene Ausgaben, im folgenden Umfang:
 - b) einmalige Ausgaben bis CHF 20'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 50'000.00
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 10'000.00;
- 9. den Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
- 10. die Ausarbeitung des jährlichen Geschäftsberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung;
- 11. die Genehmigung des Benützungsgreglements und dessen Abänderung;
- 12. sämtliche Anordnungen, die sich aus dem Betrieb der Schiessanlage ergeben, soweit diese nicht der Schiessplatzkommission zugewiesen sind;
- 13. die Vereinbarungen mit militärischen und polizeilichen Benützern der Anlage.

Kommentar: neue Ziffer 8: bis anhin fehlte diese Regelung. Damit die Betriebskommission über zweckmässige Handlungsspielräume verfügen kann, ist eine Zusatzregelung für im Budget enthaltene Ausgaben sinnvoll.

Art. 29 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

Art. 30 Beschlussfassung

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidiums und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.
Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Kommentar: vgl. § 38 Abs. 1 und 2 GG

2.6 Die Schiessplatzkommission

Art. 32 Zusammensetzung

Auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden wird eine Schiessplatzkommission durch die Betriebskommission ernannt. Sie besteht aus je einer Vertretung der auf der Gemeinschaftsschiessanlage zugelassenen Schiessvereine und der selbständigen Untersektionen für andere Distanzen sowie aus zwei Vertretungen der direkt betroffenen Anwohnerschaft.

Art. 33 Aufgaben

Die Schiessplatzkommission regelt den Schiessbetrieb und ist für die Festlegung der Schiesszeiten zuständig. Die Schiesszeiten sind auf ein für die Anwohnerschaft zumutbares Mass zu beschränken.

Kommentar: gendergerechte Formulierung

Art. 34 Benützungsreglement

Über alle organisatorischen Fragen stellt die Schiessplatzkommission ein Reglement auf, das der Genehmigung durch die Betriebskommission bedarf.

2.7 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 35 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche auf Antrag der Verbandsgemeinden durch die Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Im Übrigen gelten die kantonalen Richtlinien.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

Kommentar: Offenlegung der Interessenbindungen ist zwingend.

Art. 36 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere ~~Voranschlag~~ Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 37 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. xx Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. xx Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Kommentar: zusätzliche Artikel nach § 62 GG und gemäss den MuStat.

2.8 Prüfstelle (neue Artikel gemäss §§ 142 ff. GG)

Art. xx Aufgaben der Prüfstelle

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. xx Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 38 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 39 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen ~~finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.~~ richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

Kommentar: neue Formulierung gemäss MuStat

4. Verbandshaushalt

Art. 40 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindeggesetz, die Gemeindeverordnung ~~über den Gemeindehaushalt~~ sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Kommentar: Zusatzformulierung

Art. 41 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 42 Kostenverteiler

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes gilt, soweit diese nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, folgender Kostenverteiler:

1. Planungskosten bis und mit Vorprojekt sowie Landerwerbskosten werden durch alle Verbandsgemeinden getragen.
2. Detailprojektierungskosten, Baukosten, sowie die laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten der Anlage werden nur durch am Schiessbetrieb partizipierende Gemeinden sowie der am Schiessbetrieb beteiligten Schiessvereine und Truppen getragen.

Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach den Einwohnerzahlen der gemäss Ziffer 1 und Ziffer 2 kostenbeteiligten Verbandsgemeinden. Massgebend dabei sind die Einwohnerzahlen per Ende des vorangegangenen Kalenderjahres. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. xx Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Kommentar: jede Gemeinde kann dem ZV freiwillig Darlehen geben. Gewähren die Gemeinden dem ZV freiwillig Darlehen, tun sie dies einzeln und unabhängig voneinander. Die Darlehen sind bei den Gemeinden im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren.

Art. 43 Eigentum Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

~~Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.~~

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Kommentar: Neuformulierung des Artikels

Art. 44 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 45 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 46 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat Hinwil, Rekurs Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs oder Rekurs in Stimmrechts-sachen eingereicht werden.

Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission oder von anderen Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Kommentar: gemäss MuStat neue Formulierung.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 47 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen oder Rückerstattungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 48 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 42.

Anpassung der def. Nummer bei der Schlussfassung.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 ~~Inkrafttreten~~

~~Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.~~

~~Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.~~

Neue Artikel gem. Musterstatuten einfügen.

Art. xx Einführung eigener Haushalt

Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. xx Umwandlung der Investitionsbeiträge

Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Dezember 2011 aufgehoben.



Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am

(Urnengänge vom)

8608 Bubikon, xxx

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

8635 Dürnten, xxx

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

8340 Hinwil, xxx

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

8630 Rüti, xxx

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:

RRB Nr. vom